

Antiteuerungspaket der Stadt Linz für Organisationen und Vereine

Wer wird gefördert:

Organisationen und Vereine mit Sitz in Linz, welche gemäß §§ 35, 37 und 38 BAO idgF. gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, bereits mit der Stadt Linz aktiv zusammenarbeiten und mit dieser in einer aktuellen und jährlich wiederkehrenden Förderbeziehung stehen. Nicht förderbar sind hierbei gewinnorientierte Organisationen.

Wofür:

Diese einmalige Förderung soll die erheblichen Mehrbelastungen der Linzer Vereine und Organisationen, welche aufgrund der inflationsbedingten Teuerung entstanden sind, mildern.

Diese gliedert sich in zwei Schwerpunkte:

I) "Förderung zur Dämpfung von Teuerungsmaßnahmen für den laufenden Aufwand und für Projekte"

Förderbar sind hierbei Mehrkosten aufgrund von Teuerungseffekten betreffend den laufenden Aufwand und im Zusammenhang mit Projekten die jährlich wiederkehrend abgewickelt werden, wie bspw. Personal-, Betriebs- und Finanzierungskosten, die sich im Jahresvergleich 2022 zu 2021 ergeben haben und welche nicht über die "KIG – Energiekostenförderung" (siehe Pkt. II) förderbar sind.

Auf Basis der bestehenden Förderung durch die Stadt Linz ist nunmehr eine **Zusatzförderung von bis zu max**. **10**% des aktuellen Fördervolumens möglich. Bei bisher gewährten Förderungen in der Höhe von < EUR 1.000.-, wird ein pauschaler Fördersatz von EUR 100.- gewährt.

Sollten seitens der Stadt Linz im Jahr 2023 aufgrund von Teuerungseffekten bereits erhöhte Förderungen genehmigt worden sein, besteht keine weitere Fördermöglichkeit.

Laufzeit bis: 31.12.2023

II) "KIG – Energiekostenförderung"

Diese einmalige städtische Zusatzförderung regelt die zumindest teilweise Abgeltung von gestiegenen **Energiekosten** für Organisationen und Vereine, die im Rahmen des KIG 2023

anspruchsberechtigt sind. Förderbar ist dabei die Höhe des **Deltas** der Jahresenergiekostenabrechnungen von 2021 zu 2022.

Sollten die Organisationen und Vereine bereits von dritter Seite Förderungen im Zusammenhang mit gestiegenen Energiekosten und für den bezuschussten Zeitraum erhalten oder gewährt bekommen haben, kann <u>keine</u> weitere Förderung durch die Stadt Linz erfolgen.

Laufzeit bis: 31.12.2024

Hinweise zur Antragstellung

Förderbar sind bspw. erhöhte Energiekosten, Personalkosten, Betriebskosten und Mietkosten aufgrund von Teuerungseffekten. Im Einzelfall ist für die bezüglichen Kosten jedenfalls der Nachweis der Teuerung zu erbringen.

Nicht umfasst von dieser Richtlinie sind Investitionsförderungen.

Ob und in welcher Höhe eine Förderung gewährt wird, ist je nach (wirtschaftlicher) Sachlage und fallbezogen vom zuständigen Organ der Stadt festzusetzen. Die jeweilige Förderung ist dabei abhängig von der wirtschaftlichen Gesamtsituation und dem potentiellen Förderbedarf der Förderwerber*in.

Die/Der Förderwerber*in hat mit dem Ansuchen bekannt zu geben, ob bei anderen übergeordneten Förderstellen insbesondere des Bundes und des Landes OÖ weitere Förderungen für den gleichen Förderzweck beantragt wurden bzw. werden.

Diese Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt.

Antragstellung per E-Mail unter ausschließlicher Verwendung des letztgültigen Antragsformulars, vollständig ausgefüllt und unterschrieben an eine entsprechende E-Mail Adresse.

Benötigte Unterlagen

Förderformular, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Jahresabschluss der Jahre 2021 und 2022 und Energie-Jahresabrechnungen bzw. Miet-, Personal- oder Betriebskostenabrechnung oder ähnliches.

Dotierung

Das Antiteuerungspaket für Organisationen und Vereine der Stadt Linz ist mit maximal EUR 1.600.000 (inkl. KIG-Anteil des Bundes) dotiert.

Weitere Informationen zu den gültigen, angewandten Förderungsrichtlinien:

Soweit diese Richtlinie keine besonderen Bestimmungen trifft, gelangt die "Allgemeine Förderungsrichtlinie der Stadt Linz" in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

Allgemeine Förderungsrichtlinie:

https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=122746

GRB v. 24.05.2023 In der Fassung v. 24.05.2023

linz.at

Seite 2